

Laterankonzils (1123, *Mansi* 21, 282), drittens im Kanon 21 desselben Konzils (*Mansi* 21, 286, vgl. zu diesen Stellen *Vacandard* Sp. 2086). Der Kanon 21 des Lateranense I erscheint alsbald im Kanon 8 der *Distinctio* 27 des *Decretum Gratiani*²⁶⁾. Der Zusatz von G liefert uns also, wie gesagt, ohne Wissen und Willen, eine mindestens angebliche Äußerung des „Platonikers“ Bernhard von Chartres über die synodalen Bestimmungen des Papstes Calixtus II., sei es aus Reims, sei es aus Rom, wobei in unserer Stelle freilich nicht auf den Zölibat im strengen Sinne, also auf die Ehelosigkeit der Majoristen, sondern auf deren Umgang mit Frauen überhaupt, auf das päpstliche „Weiberverbot“ im allgemeinen gezielt wird. Trotzdem gehört es in den Zusammenhang der Zölibatsfrage des 12. Jahrhunderts. In diesem strebte die Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß der durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts erweckten rigorosen Bestrebungen. Unser Zitat paßt aber ebenso in die Erregungen und Widerstände, welche der erneuerten Strenge auch im 12. Jahrhundert antworteten. Über die „calixtinische“ Zölibatsgesetzgebung liefen kritische, mehr oder weniger zynische, auch parodistische, in studentische Kreise gehörende Äußerungen um, wie wir sie in unseren Leoninern kennengelernt haben; P. Lehmann bietet dafür in seinem Buch über die Parodie im Mittelalter weitere Beispiele²⁷⁾. Wie zu solcher Kritik paßt unser Zitat aber auch zu den Tumulten, die sich nach der Erzählung des Ordericus Vitalis²⁸⁾ auf einer im November 1119 in Rouen gehaltenen Synode ereigneten. Diese Synode sollte die von Papst Calixtus II. im vergangenen Monat in Reims erlassenen Synodalbeschlüsse für die Normandie ausführen. Als der Erzbischof Gottfried den Klerikern der Erzdiözese „allen weiblichen Umgang

die sie nur für Mutter, Schwester und Tante zuläßt. Die zwei Gesetze konservieren also, genau genommen, die Gültigkeit der einmal geschlossenen Majoristenehen. Erst die dritte verbietet nicht nur die Eheschließungen, sondern erklärt von den geschlossenen Ehen, diese müßten getrennt werden. *Vacandard* meint, wohl in Bezug auf diese Stelle: „Le texte n'est peut-être pas d'une parfaite clarté“. Man könnte den Text zur Not im Sinne der älteren geschlechtlichen und räumlichen Trennung der Ehepartner auffassen. Doch wird man mit *Vacandard* die unpersönliche Fassung des Textes (*matrimonium disiungi*) mit der etwa durch Wilhelm von Champeaux vertretenen und durch das zweite Lateranense, endlich durch das Tridentinum kodifizierten Tendenz zusammensehen, nicht nur die Gatten zu trennen, sondern die Ehe nicht gelten zu lassen. Gehört dieser Fortschritt dem zweiten Calixtus, so ist die auffallende Konzentration der Polemik auf diesen Papst erklärt. Dafür spricht auch, daß nicht erst das Zweite Lateranense (c. 7, *Mansi* 21, 527: *Huiusmodi copulationem ... matrimonium non esse censemus*), sondern schon die von Innozenz II. präsiidierte Synode von Pisa 1134 denselben Standpunkt vertritt (*Mansi* 21, 489). — Ältere Widerstände: Lampert von Hersfeld, *Annales* ed. O. Holder-Egger (1894) 198—200; Pariser Synode 1074 (*Mansi* 20, 437).

²⁶⁾ Ob das Kapitel wirklich auf Calixtus II. zurückgeht, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die von E. Friedberg, *Corp. iur. can.* 1, 100 Anm. 56 erörterten Überlieferungsfragen.

²⁷⁾ P. Lehmann, *Die Parodie im Mittelalter* (1922) S. 164. L. bespricht die u. a. bei Wrieth, *The latin poems commonly attributed to Walter Mapes* (1841) S. 172 ff.; Walther 14734 gegebenen dreizehn Vagantenstrophen, deren erste lautet: *Prisciani regula penitus cassatur / Sacerdos per hic et hec olim declinabatur / Sed per hic solummodo nunc articulatur / Cum per nostrum presulem hec amoveatur*. Es folgen zwölf Strophen gegen den Zölibat, mit Argumenten aus dem Alten Testament.

²⁸⁾ Prevost 4, 406—409; vgl. H. Wolter, *Ordericus Vitalis* (1955) S. 47—50, 136.